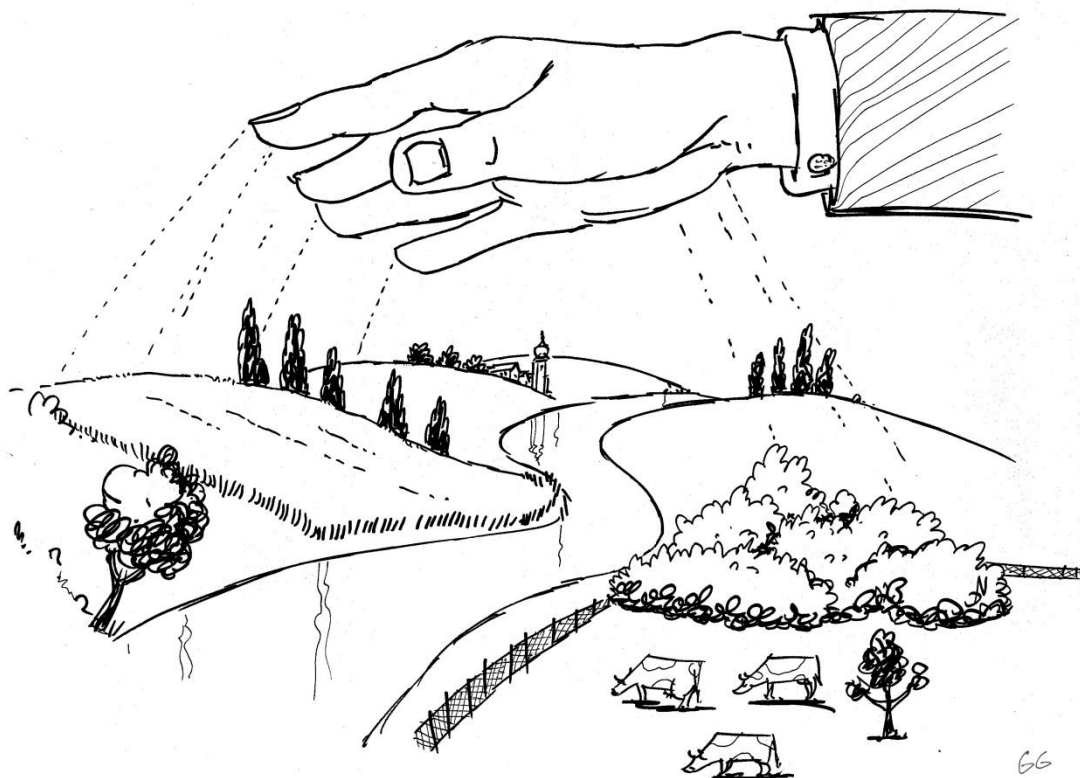


LANDSCHAFTSELEMENTE

FRAGEN-ANTWORTEN



© "Die Sicht der Anderen", www.komm-natura.at, Geert Gratama

WIR WEISEN DARAUF HIN, DASS AUSKÜNFTE ÜBER
FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN DES ÖPUL 2015 VORBEHALTLICH DER
VERLAUTBARUNG DER SONDERRICHTLINIE ÖPUL 2015 GELTEN.

Ergänzungen zu der vorgehenden Version 1.1 sind in **oranger Schrift** gekennzeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

Funktionen und Ausweisung von Landschaftselementen	9
1. Was sind Landschaftselemente und welche Funktionen haben sie?	9
2. In welchen Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik spielen Landschaftselemente eine Rolle? ...	9
3. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es zu den Landschaftselementen?	10
4. Was ist unter einem CC-LSE zu verstehen?.....	10
5. Was ist unter einem GLÖZ-LSE zu verstehen?	10
6. Was ist unter einem LSE gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu verstehen?.....	10
7. Was ist unter einem „Traditionellen Charakteristikum“ zu verstehen?.....	10
8. Was ist unter einem ÖPUL-LSE zu verstehen?.....	11
9. Können ausgewiesene ÖPUL-LSE auch relevant für die erste Säule werden?	11
Digitalisierung von Landschaftselementen durch AMA (LSE-Referenzfläche).....	12
10. Warum wurden Landschaftselemente digital erfasst?	12
11. Von wem wurde die Entscheidung getroffen welche Landschaftselemente erfasst werden?	12
12. Welche Landschaftselemente wurden als LSE-Referenzfläche digitalisiert?	12
13. Welche Flächen wurden zusätzlich als LSE-Referenzfläche ausgewiesen?.....	12
14. Was ist die LSE-Referenzfläche?	13
15. Welche Größenanforderungen gab es bei der Digitalisierung von Landschaftselementen?	13
16. Wie ist der Typ „Bäume/Büsche“ definiert?	13
17. Wie ist der Typ „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ definiert?	13
18. Wie ist der Typ „Hecke/Ufergehölz“ definiert?.....	13
19. Wie ist der Typ „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ definiert?.....	13
20. Wie ist der Typ „Graben/Uferrandstreifen“ definiert?	14
21. Wie ist der Typ „Teich/Tümpel“ definiert?	14
22. Wie ist der Typ „Steinriegel/Steinhage“ definiert?	14
23. Auf welchen Flächen wurden Landschaftselemente digitalisiert?.....	14
24. Wie sehen die digitalisierten LSE-Referenzen im Computersystem (INVEKOS-GIS) aus?	14
25. Wurde durch die Digitalisierung der Bäume/Büsche meine landwirtschaftliche Nutzfläche verringert?	15
26. Welche Kriterien wurden bei der Erstellung der LSE-Referenz zusätzlich festgelegt?.....	15
27. Können Landschaftselemente-Typen übereinander liegen?	15
28. Welche Definition gibt es für „Naturdenkmale“ im Referenzflächenlayer?.....	15

29. Welche Definition gibt es für „20-jährige Stilllegung“ im Referenzflächenlayer?	15
30. Gelten für die beiden zusätzlich als LSE-Referenz ausgewiesenen Flächen besondere Regeln bzgl. Abstände, Größen, usw.?	15
31. Wie weiß ich ob ich ein Naturdenkmal auf oder angrenzend zu meinem Feldstück habe?.....	16
32. Warum wurden nicht alle Landschaftselemente auf meinem Feldstück digitalisiert?.....	16
33. Warum wurden neben einem flächigen LSE die Einzelbäume nicht erfasst?	16
34. Wie ist die Fläche der LSE-Referenz bei verholzten LSE festgelegt worden?	16
35. Muss gemeldet werden, wenn eine LSE-Referenz digitalisiert wurde obwohl das LSE in der Natur nicht mehr vorhanden ist?.....	16
Vorzuteilung von Landschaftselementen (Bildung von LSE-Schlägen).....	17
36. Was heißt „vorzuteilte Landschaftselemente“?	17
37. Nach welchem Regelwerk wurde die Vorzuteilung der Landschaftselemente durchgeführt?	17
38. Wo sehe ich welche LSE mir vorzuteilte wurden?	17
39. Ich nehme nicht am ÖPUL 2015 teil, warum habe ich trotzdem vorzuteilte ÖPUL-LSE auf meiner LSE-Liste?	18
40. Was kann ich aus der Liste der vorzuteilten Landschaftselemente herauslesen?	18
41. Warum ist bei Bäume/Büsche die Nummer der LSE-Referenz in der LSE-Liste nicht ausgefüllt?..	18
42. Wann darf ich vorzuteilte LSE auf oder angrenzend zu meinem Feldstück löschen?	18
43. Wenn ich ein vorzuteiltes LSE lösche, warum ist die LSE-Referenz noch immer ersichtlich?	19
Beantragung von Landschaftselementen (LSE-Schläge)	20
44. Wie kann ich meine Landschaftselemente beantragen?	20
45. Welche Schlagnutzungsarten gibt es bei Landschaftselementen?	20
46. Welche LSE-Schläge sind Teil vom FS und welche nicht?.....	20
47. Auf welchen Feldstücken dürfen die jeweiligen LSE-Schläge liegen bzw. angrenzen um beantragt werden zu können?	21
48. Welche Landschaftselemente muss ich beantragen?.....	21
49. Können Landschaftselemente von unterschiedlichen Bewirtschaftern beantragt werden?	21
50. Muss der flächige LSE-Schlag auch die Kriterien hinsichtlich Breite, Länge und Größe wie bei der LSE-Referenz erfüllen?.....	21
51. In welchem Zeitraum kann ich Landschaftselemente beantragen?.....	21
52. Was ist wenn ein beantragter Baum nach Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen noch im selben Jahr entfernt werden muss?	21
53. Ich habe über GLÖZ-LSE die direkt an mein Feldstück grenzen keine Verfügungsgewalt, muss ich diese trotzdem beantragen?.....	22

54. Ich möchte ein Landschaftselement beantragen, das nicht von der AMA digitalisiert wurde. Geht das?..... 22
55. Ich nehme nicht am ÖPUL bei den Maßnahmen UBB und BIO teil, habe ich bei den LSE Handlungsbedarf?..... 22
56. Wann muss ich einen schriftlichen Antrag auf Änderung der LSE-Referenzfläche stellen?..... 22
57. Kann ich gewünschte Änderungen der Referenzfläche auch telefonisch bekanntgeben? 22
58. Wie kann ich einen Antrag auf Änderung der LSE-Referenzfläche generieren? 23
59. Welche Plausibilitätsfehler werden zur Befüllung des Referenzänderungsantrages herangezogen? 23
60. Warum kommt bei der Erfassung von einem punktförmigen LSE ein Plausibilitätsfehler obwohl eine Punkt-Referenz vorhanden ist?..... 23
61. Was muss ich bei der Abgabe von einem Antrag auf Änderung der LSE-Referenzfläche beachten? 23
62. Muss ich eine laufende Nummer beim Referenzänderungsantrag vergeben?..... 24
63. Wie kann ich einen Referenzänderungsantrag abgeben? 24
64. Wann muss ich einen Referenzänderungsantrag einreichen?..... 24
65. Wie kann ich eine Ersatzpflanzung beantragen? 24
66. Wann muss ich die Ersatzpflanzung im INVEKOS-GIS lagegenau bekannt geben? 24
67. Wie soll ich bei der Beantragung vorgehen, wenn das vorzugeteilte LSE in der Natur nicht mehr existiert? 25
68. Muss ich die Beantragung der LSE Bäume/Büsche anpassen wenn ich mich bei entfernten Elementen noch innerhalb der Toleranz befinde?..... 25
69. Kann ich LSE beantragen, die am aktuellsten Luftbild nicht ersichtlich oder zu klein ersichtlich sind aber in der Natur vorhanden und den Digitalisierungskriterien der LSE-Referenzfläche entsprechen? 25
70. Wie muss ich meine bisher beantragten Flächen „Landschaftselement A“ und „Landschaftselemente G“ nun ausweisen? 25
71. Kann ich auf einem flächigen Landschaftselement (z.B. Rain) auch die Einzelbäume darauf beantragen?..... 25
72. Was heißt angrenzend zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Beantragung von LSE? .. 26
73. Muss ich alle Landschaftselemente auf und/oder angrenzend zu meiner LN beantragen? 26
74. Kann ich als Nicht-ÖPUL-Teilnehmer trotzdem ÖPUL-LSE beantragen und eine Prämie bekommen?..... 26
75. Was passiert wenn ich als Nicht-Teilnehmer am ÖPUL 2015 mit den Maßnahmen UBB oder Bio trotzdem ÖPUL-LSE beantrage, also Schläge von ÖPUL-LSE digitalisiere?..... 26
76. Was mache ich wenn ich ein schützenswertes LSE gemäß FFH/VS-Richtlinie auf oder direkt angrenzend zu meinem FS habe, es aber nicht den Digitalisierungskriterien für eine LSE-Referenz entspricht?..... 26
77. Wie kann ich ein ÖPUL-LSE das gemäß FFH/VS-Richtlinie geschützt ist beantragen? 26

78. Ich habe ein LSE das gemäß FFH- und VS-Richtlinie geschützt ist. Ich beantrage dieses mit dem Code „FFV“. Muss ich die Bestätigung der Naturschutzbehörde an die AMA schicken?	26
79. Was ist wenn ein anderer Landwirt bereits meine Landschaftselemente beantragt hat?.....	27
80. Was passiert wenn die Übernutzung bei der Beantragung von einem LSE nicht aufgehoben wird? 27	
81. In welchen Fällen müssen für die Beantragung von Landschaftselementen Codes vergeben werden?.....	27
82. Welche Fehlermeldungen kann es bei der Beantragung von LSE geben und was muss ich zur Behebung tun?	27
83. Was muss ich bei der Beantragung von Landschaftselementen bei einem Flächentausch beachten?.....	28
84. Warum werden bei meinem Feldstück bestimmte LSE zur Feldstückfläche gerechnet?.....	28
85. Die von der AMA erhobene LSE-Referenz sieht in der Natur ganz anders aus, was ist bei der Beantragung zu tun?.....	28
86. Ich möchte LSE auf Pachtflächen beantragen. Muss ich die LSE im Pachtvertrag mitgepachtet haben?.....	28
87. Am Luftbild ist das punktförmige LSE durch den Aufnahmewinkel nicht genau dort digitalisiert wo es in der Natur wirklich steht, muss ich den genauen Standpunkt beantragen?.....	28
88. Die Referenz von einem punktförmigen LSE ist bei meinem Nachbarn digitalisiert, obwohl der Baum auf meinem Feldstück steht. Kann ich diesen Baum trotzdem beantragen?	28
89. Mir wurden LSE innerhalb vom FS digitalisiert und vorzugeteilt, aber eigentlich stehen sie an der FS-Grenze und knapp außerhalb. Muss ich das melden?	28
90. Können LSE, die nun als „20-jährige Stilllegungen“ beantragt werden, nach Ablauf der Projektlaufzeit als LSE beantragt werden?.....	28
91. Wie bekomme ich einen eAMA Pincode?.....	29
92. Zwischen Landschaftselement und Feldstück verläuft ein Weg, kann ich dieses trotzdem beantragen?.....	29

Verpflichtungen zu Landschaftselementen..... 30

93. Welche Verpflichtungen gibt es bei ÖPUL relevanten LSE zu beachten?	30
94. Welche Verpflichtungen gibt es bei für die Direktzahlungen relevanten LSE zu beachten?.....	30
95. Wann beginnt die Verpflichtung zu den ÖPUL-LSE?	30
96. Welche Maßnahmen sind bei flächigen ÖPUL-LSE konkret verboten?.....	30
97. Muss ich als Nicht-ÖPUL Teilnehmer die Verpflichtung bei GLÖZ-LSE wahrnehmen?.....	30
98. Kann ich LSE für die Anrechnung als Ökologische Vorrangflächen heranziehen?.....	30
99. Was muss ich beachten wenn ich ein LSE der 1. Säule entfernen will?	30
100. Was muss ich beachten wenn ich ein punktförmiges ÖPUL-LSE entfernen will?	30
101. Wie kommt die Toleranz für eine ersatzlose Entfernung von punktförmigen LSE zustande?	31

102. Was muss ich beachten wenn ich ein flächiges ÖPUL-LSE entfernen will?.....	31
103. Was muss ich tun wenn ein alter Baum krankheitsbedingt entfernt werden muss?.....	31
104. Was muss ich tun wenn ich durch Naturgewalten (Sturm, Schnee,...) meine LSE entfernen muss? 32	
105. Was wird als Fall „höhere Gewalt“ bei Landschaftselementen anerkannt und ist somit nicht ersatzpflichtig?.....	32
106. Welche LSE darf ich „auf Stock setzen“?.....	32
107. Muss gemeldet werden wenn ich ein LSE „auf Stock“ setze?.....	32
108. Wie sind „auf Stock gesetzte“ LSE zu beantragen?.....	32
109. Ab wann werden Ersatzpflanzungen für entfernte Bäume anerkannt?.....	32
110. Dürfen Bäume welche bereits in der Natur vorhanden sind, jedoch noch keinen Kronendurchmesser von 2 m haben, als Ersatzpflanzung herangezogen werden?.....	33
111. Welcher Zeitrahmen wird zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei punktförmigen LSE gegeben?	33
112. Gibt es bei Ersatzpflanzungen Kriterien hinsichtlich Pflanzenart/Sorte?	33
113. Was passiert, wenn die Ersatzpflanzung nicht erfolgreich ist?	33
114. Wie ist die Erhaltungspflicht im Zusammenhang mit HLN (Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung) zu sehen? Dürfen LSE für HLN-Zwecke ersatzlos entfernt werden (z.B. Errichtung Wirtschaftsgebäude, Wege, Parkplätze, Reitplatz, Auslauf, ...)?	33
115. Mir wird von jemand Dritten (Leistungsanbieter, Gemeinde,...) vorgeschrieben meine LSE zu entfernen. Kann ich das ersatzlos tun?.....	34
116. Die bewirtschaftete Fläche ist nur gepachtet, sind für mich auch die Verpflichtungen zu ÖPUL-LSE einzuhalten?	34
117. Wie weiß ich ob ich ein schützenswertes LSE gemäß FFH/VS-Richtlinie habe?.....	34
118. Können z.B. drei punktförmige ÖPUL-LSE durch die Anlage eines flächigen LSE ersetzt werden? 34	
119. Kann ein flächiges ÖPUL-LSE durch punktförmige LSE ersetzt werden?.....	34
120. Gilt die Toleranzregelung bei punktförmigen ÖPUL-LSE immer bezogen auf alle LSE am Betrieb oder am Feldstück?.....	34
121. Wo muss eine Ersatzpflanzung von punktförmigen ÖPUL-LSE erfolgen?.....	34
122. Was muss ich beachten, wenn ich mehrere Bäume entfernen will?	35
123. Kann eine Ersatzpflanzung auch in Hausgärten, auf Freizeitflächen oder auf öffentlichem Gut erfolgen wenn die Naturschutzabteilung dies genehmigt?	35
124. Was muss eine Genehmigung durch den Naturschutz enthalten um anerkannt zu werden?.....	35
125. Sind auch Neupflanzungen von LSE prämienfähig und wie muss ich diese melden?	35
126. Eine kleine Baumgruppe mit 3 Bäumen ist als Punkt digitalisiert, darf ich 2 Bäume davon ersatzlos entfernen?	35
127. Es konnten aufgrund der 5 Meter Abstandsregelung nicht alle Bäume meiner Streuobstwiese digitalisiert werden, darf ich jene die nicht digitalisiert wurden nun ersatzlos entfernen?.....	35

128. Müssen Ersatzpflanzungen von Bäumen einen Abstand von 5 Meter zueinander und /oder zu vorhandenen LSE aufweisen?	35
129. Durch einen Sturm oder Schneedruck werden mehr als 50 % meiner Obstbäume in Mitleidenschaft gezogen. Dadurch ist eine Meldung an den Naturschutz erforderlich. Kann dieser eine Ersatzpflanzung anordnen, obwohl es sich hier um keine gewollte Entfernung handelt?	36
130. Wie muss ich entfernte LSE melden?	36
131. Wenn ich Landschaftselemente nicht beantrage, habe ich dann auch keine Verpflichtung diese zu erhalten?.....	36
132. Können LSE vom Typ „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ in die landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden wenn sie gemäht werden?	36
133. Bei LSE mit dem Typ „Hecke/Ufergehölz“ und „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ werden einzelne Bäume/Büsche entfernt, ist das erlaubt?	36
134. Bei LSE mit dem Typ „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ werden die Einzelbäume darauf entfernt, ist das erlaubt?	36
135. Besteht für Landschaftselemente welche nicht den Digitalisierungskriterien entsprechen (z.B. Bäume/Büsche mit Kronendurchmesser < 2 m, Hecke unter 2 m Breite) Erhaltungsverpflichtungen?	36
136. Baum/Busch hat am LB einen Kronendurchmesser von ca. 1,5 m und ist daher nicht digitalisiert. In der Natur ist der Kronendurchmesser bereits über 2 m. Besteht für den Baum eine Erhaltungsverpflichtung?	37
137. Betrieb bekommt im Verpflichtungszeitraum Flächen dazu, wobei LSE vom Vorbewirtschafter oder Eigentümer entfernt wurden. Kann dies ein Problem für den neuen Bewirtschafter darstellen?	37
138. Wie ist die Verpflichtung bei LSE einzuhalten wenn ich neue Flächen bewirtschafte oder Flächen abgebe?	37
139. Gibt es auf Almen und Hutweiden keine Erhaltungsverpflichtung für ÖPUL-LSE?	37
140. Sind bei LSE, die nicht den Digitalisierungskriterien entsprechen, Verpflichtungen einzuhalten?	37

Förderung von Landschaftselementen 37

141. Welche LSE werden für die Prämienberechnung im ÖPUL herangezogen?	37
142. Wie wird die Prämie für Landschaftselemente im ÖPUL berechnet?	38
143. Wie sieht die Berechnung einer ÖPUL-Prämie konkret an einem Beispiel aus?	38
144. Was wird im ÖPUL als LN für die Berechnung des LSE-Anteils herangezogen?	38
145. Wie wird die Prämie für Landschaftselemente bei den Direktzahlungen berechnet?	38
146. Wie erfolgt die Sanktionierung im ÖPUL wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten werden?..	39
147. Ich beantrage eine Hecke, im Laufe der Zeit erfahre ich dass es ein CC-LSE ist. Muss ich die ÖPUL-Prämie zurückzahlen?	39

Kontrolle von Landschaftselementen 39

148. Was passiert wenn ein Prüfer vor Ort eine andere LSE-Größe als im LSE-Layer feststellt?	39
--	----

149. Was passiert wenn Prüfer feststellt, dass nicht alle ÖPUL-LSE in der Verfügungsgewalt beantragt werden?..... 39

Funktionen und Ausweisung von Landschaftselementen

1. Was sind Landschaftselemente und welche Funktionen haben sie?

Landschaftselemente (LSE) sind punktförmige oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare flächige Bestandteile der Landschaft mit gleicher Nutzung, gemeinsamer ökologischer Funktion, einheitlicher Struktur und liegen oft zwischen oder in landwirtschaftlichen Nutzflächen. LSE besitzen einen hohen ökologischen Wert und erfüllen viele Funktionen.

Ökologie:

- Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (Vögel, Insekten, Amphibien, darunter viele „Nützlinge“)
- Nistplatz, Ansitzwarte, Nahrungsquelle für Vögel
- liefern Nahrung (Nektar) für „Blütenbesucher“
- Struktureichtum, Biodiversität → ökologische Stabilität
- gewährleisten Wanderungen von Arten und den genetischen Austausch zwischen Populationen (Biotopverbund, Trittsteinbiotope)

Nutzen für Mensch und (Nutz-)Tier:

- positive Beeinflussung des (Mikro-)Klimas
- Windschutz
- Erosionsschutz und Wasserrückhaltefunktion
- Schutz vor Schadstoffen (filtern Feinstaub aus der Luft)

Kulturlandschaft:

- Bereicherung des Landschaftsbildes (Erholungswert, Tourismus)
- Charakteristika mit hohem Wiedererkennungswert
- lernen, spielen & forschen
- erleichtern die Orientierung in der Landschaft

2. In welchen Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik spielen Landschaftselemente eine Rolle?

In der neuen Förderperiode werden LSE sowohl bei den Direktzahlungen als auch in der Ländlichen Entwicklung wieder eine wichtige Rolle spielen.

Direktzahlungen 1. Säule	Cross Compliance (CC)	Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ)
		Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Vogelschutzrichtlinie (VS)
	Traditionelle Charakteristika (TC)	
Ländliche Entwicklung 2. Säule	ÖPUL (Maßnahmen: UBB, Bio, Naturschutz)	

3. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es zu den Landschaftselementen?

CC- LSE	GLÖZ-LSE	Verordnung (EU) Nr. 809/ 2014 Verordnung (EU) Nr. 640/ 2014
	LSE gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie	Verordnung (EU) Nr. 1306/ 2013 Richtlinie 92/43/EWG Richtlinie 2009/147/EG
Traditionelle Charakteristika		Horizontale GAP-Verordnung (in Ausarbeitung)
ÖPUL-LSE		SRL ÖPUL 2015 (in Ausarbeitung)

4. Was ist unter einem CC-LSE zu verstehen?

Das sind Landschaftselemente die den Cross-Compliance Bestimmungen unterliegen. Diese untergliedern sich in Landschaftselemente die nach den Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ) zu erhalten sind und Landschaftselemente, die nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie als besonders schützenswert ausgewiesen sind.

Eine Entfernung/unsachgemäße Behandlung führt auf Basis landesrechtlicher Bestimmungen zu einem CC-Verstoß. Die Entscheidung, ob es sich um einen Verstoß handelt, ist eine Schlussfolgerung der Fachbehörde (Naturschutz der Länder).

5. Was ist unter einem GLÖZ-LSE zu verstehen?

GLÖZ-LSE sind ab 2015 Naturdenkmäler und Landschaftselemente der Typen „Steinriegel/Steinhage“, „Teiche/Tümpel“ und „Gräben/Uferrandstreifen“. Bis einschließlich dem Antragsjahr 2014 haben nur Naturdenkmäler als GLÖZ-LSE gegolten.

Naturdenkmäler sind als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen. Es gibt einen eigenen Layer im INVEKOS-GIS zur Anzeige der digitalisierten Naturdenkmäler der Länder.

Die Landschaftselemente mit dem Typ „Steinriegel/Steinhage“, „Teiche/Tümpel“ und „Gräben/Uferrandstreifen“ sind durch die AMA digitalisiert worden. Sie müssen bestimmten Flächenkriterien entsprechen um als GLÖZ-LSE ausgewiesen werden zu dürfen.

GLÖZ-LSE auf Feldstücken oder direkt angrenzend zu den Feldstücken zählen zur förderfähigen Fläche.

6. Was ist unter einem LSE gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu verstehen?

Die Auflage lautet ganz generell „die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Diese LSE sind von den landesrechtlichen Bestimmungen abgeleitet und daher nicht einheitlich. LSE, die in den meisten Bundesländern relevant sind, sind Heckenzüge, Feldgehölze, Buschwerk, Ufervegetation, Schilf- und Röhrichtbestände, Böschungen.

LSE gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Feldstücken oder direkt angrenzend zu den Feldstücken zählen zur förderfähigen Fläche.

7. Was ist unter einem „Traditionellen Charakteristikum“ zu verstehen?

Das sind charakteristische lineare Strukturen mit einer Breite von im Durchschnitt $\leq 2\text{m}$ die innerhalb oder angrenzend zu einem Feldstück bzw. 4 m zwischen zwei Feldstücken liegen (siehe Version 1.2

AGRI/2254/2003 zur Ersetzung von VI/8388/94 Rev.6), sowie punktförmige Landschaftsmerkmale $\leq 100 \text{ m}^2$ die in Summe der Gesamt-Feldstücksfläche untergeordnet sind. Diese Strukturen bleiben Bestandteil des Feldstücks und werden mit der umgebenden Kulturart in der Flächennutzung mitbeantragt. Als untergeordnet gelten sie dann, wenn sie nicht mehr als 6 % Anteil am Feldstück haben.

- Lineare traditionelle Charakteristika: Gräben, nicht bewirtschaftete Raine und Böschungen, Hecken, Lesesteinriegel, Natursteinmauern
- Punktförmige traditionelle Charakteristika: Feldgehölze, Hecken und Gebüschflächen, Einzelbäume, Baum-/Buschgruppen, Tümpel, Wasserstellen, Felsen, Steinhaufen und Geröllflächen

8. Was ist unter einem ÖPUL-LSE zu verstehen?

Das sind definierte Landschaftselemente gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 die bei bestimmten Maßnahmen im ÖPUL (UBB, Bio) förderfähig sind.

Dabei handelt es sich um die LSE-Typen:

- Bäume/Büsche
- Hecke/Ufergehölz
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer

9. Können ausgewiesene ÖPUL-LSE auch relevant für die erste Säule werden?

Wird ein ÖPUL-LSE als besonders schützenswert gemäß FFH/VS-Richtlinie beurteilt, dann ist es über die 1. Säule geschützt. Die Ausweisung als solches erfolgt durch die Naturschutzabteilung des Landes.

Digitalisierung von Landschaftselementen durch AMA (LSE-Referenzfläche)

10. Warum wurden Landschaftselemente digital erfasst?

Die Agrarmarkt Austria (AMA) hat vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) den Auftrag bekommen, Landschaftselemente (LSE) in ganz Österreich in einem Computersystem zu erfassen und zu speichern.

Die lagegenaue Erfassung von LSE ist aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben von der Europäischen Kommission gefordert worden. Die Digitalisierung von LSE ist notwendig, damit Leistungsabgeltungen bzw. gesetzliche Standards dokumentiert und kontrolliert werden können. So kann man ab dem Jahr 2015 besser auf die Ausstattung der Flächen eines Betriebes mit LSE eingehen. Die damit erbrachten Leistungen der Antragsteller können angemessener und gezielter gefördert werden. Der größere Aufwand, der durch LSE bei der Bewirtschaftung entsteht, kann durch die Digitalisierung angemessen unterstützt werden.

Die digitale Erfassung der LSE dient der Umsetzung von EU-Rechtsvorgaben (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013), die im Rahmen des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auch die Ausweisung bestimmter LSE verlangen. Diese Digitalisierung stellt die Basis für die Beantragung mittels grafischen Antrags zum Zwecke der Fördergewährung dar.

11. Von wem wurde die Entscheidung getroffen welche Landschaftselemente erfasst werden?

Festlegungen zur Digitalisierung von Landschaftselementen und das gesamte Umsetzungskonzept wurden im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung vom BMLFUW, der Landwirtschaftskammern, Naturschutzabteilungen, Agrarmarkt Austria und verschiedener NGOs getroffen.

12. Welche Landschaftselemente wurden als LSE-Referenzfläche digitalisiert?

Für die Digitalisierung der Landschaftselemente wurden folgende Typen definiert:

- Bäume/Büsche
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- Hecke/Ufergehölz
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Graben/Uferrandstreifen
- Teich/Tümpel
- Steinriegel/Steinhage

Der Typ „Bäume/Büsche“ wurde als Punkt digitalisiert, alle anderen Landschaftselemente wurden als Fläche digitalisiert.

13. Welche Flächen wurden zusätzlich als LSE-Referenzfläche ausgewiesen?

Zusätzlich zu den Landschaftselementen wurden weitere, bereits bestehende Flächen als LSE-Referenzfläche ausgewiesen:

- Naturdenkmale
- 20-jährige Stilllegung

Naturdenkmale liegen als Punkt oder Fläche, der Typ „20-jährige Stilllegung“ liegt als Fläche im Referenzflächenlayer vor.

14. Was ist die LSE-Referenzfläche?

Alle von der AMA digitalisierten LSE bzw. die übernommenen Flächen werden als LSE-Referenzfläche bezeichnet. Im Computersystem werden diese in türkiser Farbe dargestellt. LSE sind Teil vom Referenzflächenlayer, worin neben den Landschaftselementen beispielsweise auch die Heimgutreferenz enthalten ist.

15. Welche Größenanforderungen gab es bei der Digitalisierung von Landschaftselementen?

Bäume/Büsche	weniger als 100 m ² Fläche, Kronendurchmesser am Luftbild ab 2 m
Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe	von 100 m ² bis 1000 m ² Fläche; mind. 10 m breit oder lang
Hecke/Ufergehölz	ab 50 m ² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Ø
Rain/Böschung/Trockensteinmauer	ab 50 m ² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Ø
Graben/Uferrandstreife	ab 50 m ² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Ø
Teich/Tümpel	von 100 m ² bis 1.000 m ² Fläche
Steinriegel/Steinhage	von 100 m ² bis 1.000 m ² Fläche

16. Wie ist der Typ „Bäume/Büsche“ definiert?

Alle Einzelbäume und Einzelbüsche sowie Reihen und kleine Gruppen von Bäumen und Büschen.

17. Wie ist der Typ „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ definiert?

Überwiegend mit verholzten Pflanzen bewachsene Flächen, einschließlich kleiner nicht mit verholzten Pflanzen bewachsener Abschnitte. Sie können an Wald anschließen, müssen jedoch eindeutig vom Wald abgrenzbar sein (z.B. „Zungen“ die in Feldstücke hineinragen).

18. Wie ist der Typ „Hecke/Ufergehölz“ definiert?

Lineare Strukturelemente, welche überwiegend mit verholzten Pflanzen bewachsen sind und mindestens doppelt so lang wie breit sein müssen. Dieses LSE kann Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich nicht mit verholzten Pflanzen bewachsener Abschnitte, enthalten. Sie können an Wald anschließen, müssen jedoch eindeutig vom Wald abgrenzbar sein. Waldrandstreifen sind keine Hecken. Eine erkennbare Wasserfläche ist nicht Teil des LSE.

19. Wie ist der Typ „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ definiert?

Rain: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lineare Flächen mit erkennbarem Bewirtschaftungsunterschied.

Böschung: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lineare und deutlich geneigte Flächen mit erkennbarem Bewirtschaftungsunterschied.

Trockensteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen.

20. Wie ist der Typ „Graben/Uferrandstreifen“ definiert?

Eindeutig von der angrenzenden Fläche unterscheidbare lineare Vertiefung, wasserführend oder nicht wasserführend einschließlich der krautigen Randstreifen, wobei auch vereinzelt verholzte Pflanzen auftreten können. Eine am Luftbild erkennbare Wasserfläche ist nicht Teil des LSE.

21. Wie ist der Typ „Teich/Tümpel“ definiert?

Flächige Kleingewässer inklusive den uferbegleitenden krautigen oder verholzten Pflanzen. Lösch- und Badeteiche bzw. Teiche mit befestigten Ufern (Beton,...) sowie Kläranlagen etc. sind keine LSE.

22. Wie ist der Typ „Steinriegel/Steinhage“ definiert?

Überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen, natürlich oder durch künstliches Aufschichten entstanden und weitgehend frei von verholzten Pflanzen.

23. Auf welchen Flächen wurden Landschaftselemente digitalisiert?

Alle erfassten Landschaftselemente haben einen Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN). Es sind nur LSE digitalisiert worden, die sich auf einem Feldstück eines Betriebes befinden oder höchstens 5 Meter davon entfernt liegen.

Landschaftselemente in Hausgärten, auf Almen und Hutweiden sowie LSE auf öffentlichem Gut, zum Beispiel am Straßenrand, sind nicht erfasst worden.

24. Wie sehen die digitalisierten LSE-Referenzen im Computersystem (INVEKOS-GIS) aus?

Digitalisierte LSE-Referenzflächen werden in türkiser Farbe dargestellt. Diese stellen die Grundlage für die Beantragung von Landschaftselementen dar.



25. Wurde durch die Digitalisierung der Bäume/Büsche meine landwirtschaftliche Nutzfläche verringert?

Nein, punktförmige LSE dürfen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegen, ohne dass sich diese dadurch verringert.

26. Welche Kriterien wurden bei der Erstellung der LSE-Referenz zusätzlich festgelegt?

Landschaftselemente müssen gewisse Abstände untereinander aufweisen, um den Digitalisierungskriterien zu entsprechen.

Von LSE zu LSE	Abstand
Bäume/Büsche - Bäume/Büsche	5 Meter
Bäume/Büsche - flächiges Landschaftselement	
Teich/Tümpel - Teich/Tümpel	
Steinriegel/Steinhage - Steinriegel/Steinhage	
Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe - Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe	2 Meter
Hecke/Ufergehölz - Hecke/Ufergehölz	
Rain/Böschung/Trockensteinmauer - Rain/Böschung/Trockensteinmauer	
Graben/Uferrandstreifen - Graben/Uferrandstreifen	kein Abstand
angrenzende flächige LSE unterschiedlichen Typs	

27. Können Landschaftselemente-Typen übereinander liegen?

Nein, es können keine digitalisierten Landschaftselemente einander überlagern. Es wurden zum Beispiel keine Einzelbäume auf Rainen digitalisiert.

28. Welche Definition gibt es für „Naturdenkmale“ im Referenzflächenlayer?

Das sind alle bisher durch den Antragsteller als Schlag beantragte Naturdenkmäler. Diese wurden als Punkt oder Polygon in den Referenzflächenlayer der AMA übernommen.

29. Welche Definition gibt es für „20-jährige Stilllegung“ im Referenzflächenlayer?

Das sind bisher als „Landschaftselement A“ oder „Landschaftselement G“ mit der Nutzungsart „NF“ und ÖPUL Code K20 beantragte Flächen. Diese wurden als LSE-Referenz in den Referenzflächenlayer der AMA übernommen. Thematisch sind die Flächen jedoch wie landwirtschaftliche Nutzflächen und nicht wie LSE zu betrachten.

30. Gelten für die beiden zusätzlich als LSE-Referenz ausgewiesenen Flächen besondere Regeln bzgl. Abstände, Größen, usw.?

Nein, für die Flächen „Naturdenkmal“ und „20-jährige Stilllegung“ gibt es keine Einschränkung.

31. Wie weiß ich ob ich ein Naturdenkmal auf oder angrenzend zu meinem Feldstück habe?

Die Naturdenkmäler sind in einem eigenen Layer von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgewiesen worden und können im INVEKOS-GIS eingeblendet werden.

32. Warum wurden nicht alle Landschaftselemente auf meinem Feldstück digitalisiert?

Für die Digitalisierung der Landschaftselemente wurden bestimmte Typen mit definierten Kriterien ausgewählt. Entspricht ein Landschaftselement nicht diesen Vorgaben, wurde dieses nicht digitalisiert und kann weiterfolgend auch nicht beantragt werden. Dies betrifft zum Beispiel sehr kleine Landschaftselemente.

Wurden bei der Digitalisierung einzelne LSE übersehen die den Vorgaben entsprechen, können diese von Ihnen beantragt werden. Die AMA wird Ihre Beantragung überprüfen und die Landschaftselemente in der Referenz nacherfassen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Digitalisierung der LSE-Referenz festgelegt wurde, dass Bäume/Büsche mind. 5 Meter voneinander entfernt liegen müssen. Ebenso ist ein Abstand von 5 Meter zwischen einem flächigen und punktförmigen Landschaftselement Voraussetzung.

33. Warum wurden neben einem flächigen LSE die Einzelbäume nicht erfasst?

Wenn zwischen einem flächigen LSE und dem LSE-Typ Bäume/Büsche ein Abstand von weniger als 5 Meter ist, wurde das punktförmige LSE, den Digitalisierungskriterien entsprechend, nicht erfasst. In diesen Fällen wurde dem flächigen LSE der Vorzug gegeben.

34. Wie ist die Fläche der LSE-Referenz bei verholzten LSE festgelegt worden?

Beim Typ „Bäume/Büsche“ ist die angenommene Position des Stammes als Punkt erfasst worden.

Die flächigen Typen „Hecke/Ufergehölz“ und „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ wurden ohne Überschirmung digitalisiert. Es wurde darauf geachtet nur den tatsächlichen Flächenverbrauch in der Natur zu digitalisieren.

35. Muss gemeldet werden, wenn eine LSE-Referenz digitalisiert wurde obwohl das LSE in der Natur nicht mehr vorhanden ist?

Nein, eine Meldung an die AMA ist nicht erforderlich.

Vorzuteilung von Landschaftselementen (Bildung von LSE-Schlägen)

36. Was heißt „vorzuteilte Landschaftselemente“?

Die AMA hat alle digitalisierten LSE-Referenzen nach einem definierten Regelwerk den Antragstellern vorab als Schlag zu einem Feldstück zugeteilt. Die Vorzuteilung ist eine Hilfestellung für die Beantragung von Landschaftselementen.

37. Nach welchem Regelwerk wurde die Vorzuteilung der Landschaftselemente durchgeführt?

Für die Vorzuteilung der digitalisierten LSE-Referenz wurden folgende Faktoren herangezogen:

- Feldstücke eines Betriebes
- Grundstücke laut Katastralmappe
- bekanntgegebene Rechtsverhältnisse der Grundstücke

LSE-Referenzen innerhalb von einem Feldstück:

➔ wurden immer vorzuteilte, ohne Beachtung von Grundstücken und Rechtsverhältnissen

LSE-Referenzen angrenzend zu einem FS:

➔ FS und LSE-Referenz muss ein gemeinsames Grundstück aufweisen um vorzuteilte werden zu können. Hier nur der Anteil von einer flächigen LSE-Referenz, der am Grundstück vom Feldstück liegt

Weitere Kriterien:

- punktförmige LSE-Referenzen wurden nur einem Betrieb vorzuteilte
- flächige LSE-Referenzen wurden je nach Verlauf der Grundstücksgrenzen teilweise oder ganz vorzuteilte bzw. auch zwischen mehreren Bewirtschaftern aufgeteilt.
- haben zwei oder mehrere Betriebe Feldstücke auf demselben Grundstück wo auch die LSE-Referenz digitalisiert ist, dann wird es jenem Betrieb vorzuteilte der das Grundstück im Eigentum hat.
- LSE der 1. Säule müssen an ein Feldstück direkt angrenzen
- LSE der 2. Säule dürfen sich bis zu 5 Meter entfernt vom Feldstück befinden

Es konnten nicht alle Landschaftselemente vorab automatisch zugeteilt werden, eine nachträgliche Zuteilung von Landschaftselementen ist im Zuge der Beantragung möglich.

38. Wo sehe ich welche LSE mir vorzuteilte wurden?

Eine Auflistung aller dem Betrieb vorab zugeteilter LSE ist in der LSE-Liste, beiliegend zum Informationsschreiben, angeführt.

Grafisch sind die vorzuteilten LSE in Form von Schlägen im INVEKOS-GIS bei den jeweiligen Feldstücken sichtbar.

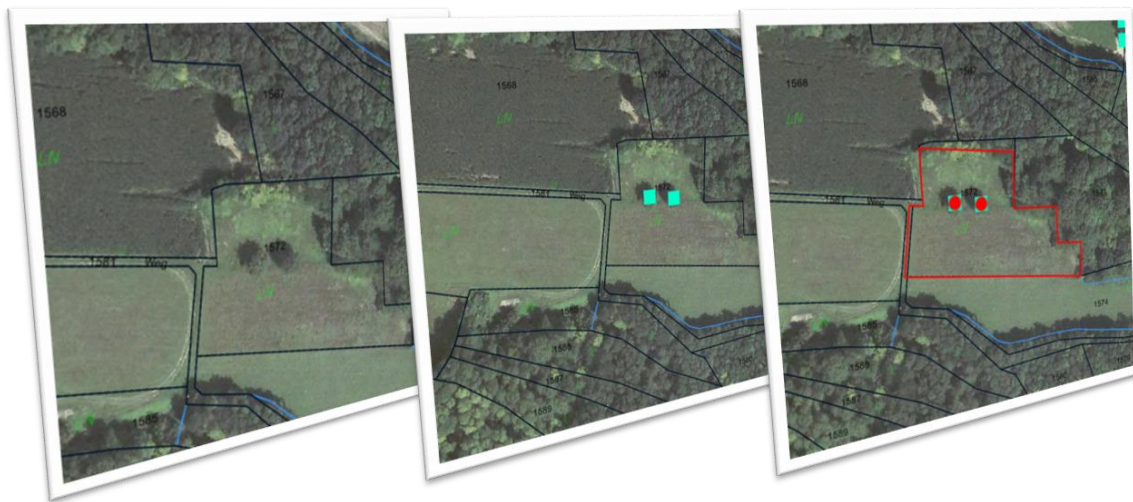
- das LSE in der Natur nicht mehr existiert
- keine Verfügungsgewalt über das LSE vorliegt

43. Wenn ich ein vorzugeteiltes LSE lösche, warum ist die LSE-Referenz noch immer ersichtlich?

Die Digitalisierung von Landschaftselementen (LSE-Referenz) und die Beantragung von Landschaftselementen (LSE-Schlag) finden auf 2 unterschiedlichen Ebenen statt.

Die LSE-Referenz kann nur durch die AMA bearbeitet und geändert werden.

Die LSE werden in Form eines Schlags durch den LW beantragt. Es können nur jene LSE beantragt werden, welche auch in der LSE-Referenz vorliegen. Wird ein LSE nicht beantragt, bleibt das LSE in der LSE-Referenz weiterhin bestehen.



Darstellung am
Luftbild



LSE-Referenzfläche,
festgelegt durch AMA



LSE-Schlag; Erfassung durch
Antragsteller (Referenzfläche
darunter eingblendet)

Beantragung von Landschaftselementen (LSE-Schläge)

44. Wie kann ich meine Landschaftselemente beantragen?

Landschaftselemente sind ein Teil der Flächenerfassung und können als Schlag im INVEKOS-GIS der AMA beantragt werden. Eine grafische Beantragung ist unbedingt erforderlich um eine Prämie gewähren zu können.

Es können alle Landschaftselemente beantragt werden, die im Referenzflächenlayer der AMA vorliegen. Entspricht ein LSE den Digitalisierungskriterien, ist aber nicht im Referenzflächenlayer, kann dieses auf Antrag in die Referenz aufgenommen werden.

45. Welche Schlagnutzungsarten gibt es bei Landschaftselementen?

Für die Direktzahlungen relevante Schlagnutzungsarten:

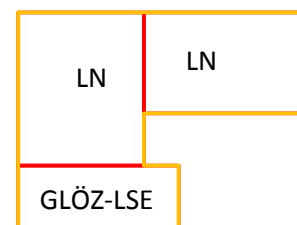
- GLÖZ GRABEN / UFERRANDSTREIFEN
- GLÖZ STEINRIEGEL / STEINHAGE
- GLÖZ TEICH / TÜMPEL
- LSE FFH / VOGELSCHUTZ
- GLÖZ NATURDENKMAL FLÄCHE
- GLÖZ NATURDENKMAL PUNKT

Für das ÖPUL 2015 relevante Schlagnutzungsarten:

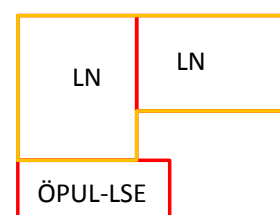
- LSE BÄUME / BÜSCHE
- LSE FELDGEHÖLZ/ BAUMGRUPPE/ GEBÜSCHGRUPPE
- LSE HECKE / UFERGEHÖLZ
- LSE RAIN / BÖSCHUNG / TROCKENSTEINMAUER

46. Welche LSE-Schläge sind Teil vom FS und welche nicht?

LSE-Schläge welche für die Direktzahlungen relevant sind, sind Teil vom Feldstück. Für die automatische Bildung der Feldstücksgrenze werden diese berücksichtigt.



LSE-Schläge welche für ÖPUL relevant sind, sind nur einem FS zugeteilt, aber nicht Teil vom Feldstück. Zu erkennen ist dies daran, dass die Feldstücksgrenze die ÖPUL-LSE nicht inkludiert.



47. Auf welchen Feldstücken dürfen die jeweiligen LSE-Schläge liegen bzw. angrenzen um beantragt werden zu können?

Bei Landschaftselementen der ersten Säule gibt es keine Einschränkungen, diese dürfen auf oder direkt angrenzend zu allen landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt werden. Ausgenommen von dieser Beantragungsverpflichtung sind GLÖZ-LSE der Typen „Graben/Uferrandstreifen“, „Steinriegel/Steinhage“ und „Teich/Tümpel“ auf Almen und Hutweide-Schlägen.

Landschaftselemente der zweiten Säule (ÖPUL-LSE) dürfen nicht beantragt werden, wenn sie auf oder angrenzend zu folgenden Feldstücken bzw. Schlägen liegen:

- Alm (L)
- Forstflächen (FO)
- Hutweide-Schläge (G, D)
- Sonstige Nutzfläche (NF)
- Schläge mit dem Code K20 (A, G, D)

48. Welche Landschaftselemente muss ich beantragen?

Liegen auf oder direkt angrenzend zu betriebseigenen Feldstücken Landschaftselemente, die für die 1. Säule relevant sind (GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie) und hat Antragsteller die Verfügungsgewalt über diese Elemente, sind diese verpflichtend zu beantragen.

Landschaftselemente der 2. Säule müssen nur von ÖPUL 2015 Teilnehmer die an den Maßnahmen UBB bzw. Bio teilnehmen beantragt werden, sofern sie die Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

49. Können Landschaftselemente von unterschiedlichen Bewirtschaftern beantragt werden?

Punktförmige LSE-Referenzen können jeweils nur von einem Bewirtschafter beantragt werden. Flächige LSE-Referenzen können gegebenenfalls aufgeteilt und von mehreren Bewirtschaftern beantragt werden. Eine Schlagmindestgröße bei einem flächigen LSE von 50 m² ist Voraussetzung.

50. Muss der flächige LSE-Schlag auch die Kriterien hinsichtlich Breite, Länge und Größe wie bei der LSE-Referenz erfüllen?

Nein, diese Vorgaben für die Digitalisierung von flächigen Landschaftselementen gelten nur für die Digitalisierung der LSE-Referenz durch die AMA. Der flächige LSE-Schlag kann je nach Verfügungsgewalt digitalisiert werden. Ein flächiger Schlag muss mindestens 50 m² aufweisen.

51. In welchem Zeitraum kann ich Landschaftselemente beantragen?

Landschaftselemente können im Zeitraum der Erfassung jährlich mit dem Mehrfachtantrag-Flächen beantragt werden.

52. Was ist wenn ein beantragter Baum nach Abgabe des Mehrfachtantrages-Flächen noch im selben Jahr entfernt werden muss?

Müssen beantragte Bäume während des Kalenderjahres entfernt werden und es ist bereits eine Ersatzpflanzung vorhanden, hat eine Richtigstellung der Beantragung mit dem nächsten Mehrfachtantrag-Flächen oder spätestens dann, wenn die Entfernung am Luftbild erkennbar ist, zu erfolgen.

Müssen beantragte Bäume während des Kalenderjahres entfernt werden und es wird keine Ersatzpflanzung durchgeführt, muss eine Korrektur der Beantragung erfolgen. Wird z.B. ein Baum im MFA 15 beantragt, aber im Oktober 2015, also vor 31. Dezember 2015, ersatzlos entfernt, muss eine Korrektur zur Beantragung vom MFA 15 erfolgen, da der relevante Prämienzeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember nicht eingehalten wurde.

53. Ich habe über GLÖZ-LSE die direkt an mein Feldstück grenzen keine Verfügungsgewalt, muss ich diese trotzdem beantragen?

Nein.

54. Ich möchte ein Landschaftselement beantragen, dass nicht von der AMA digitalisiert wurde. Geht das?

Ja, diese Landschaftselemente müssen jedoch den Kriterien für eine Digitalisierung als LSE-Referenz entsprechen. Wird nach der Prüfung des beantragten LSE-Schlages durch die AMA festgestellt, dass dieses Landschaftselement nicht den Kriterien entspricht, kann das LSE nicht beantragt werden.

55. Ich nehme nicht am ÖPUL bei den Maßnahmen UBB und BIO teil, habe ich bei den LSE Handlungsbedarf?

Wenn Sie auf oder direkt angrenzend zu Ihren Feldstücken Landschaftselemente haben, die für die 1. Säule relevant sind (CC- bzw. GLÖZ-LSE), besteht Handlungsbedarf.

Liegen auf oder angrenzend zu Ihren Feldstücken nur ÖPUL-LSE besteht kein Handlungsbedarf.

56. Wann muss ich einen schriftlichen Antrag auf Änderung der LSE-Referenzfläche stellen?

Ein Antrag auf Änderung der LSE-Referenz ist in folgenden Fällen nötig:

- Wenn sich unter einem beantragten LSE, das den Digitalisierungskriterien entspricht, keine durch die AMA digitalisierte LSE-Referenz befindet. Es kann sein, dass das LSE gar nicht erhoben oder zu klein erhoben wurde.
- Wenn sich unter Ihrem beantragten LSE zwar eine LSE-Referenz befindet, diese von der AMA aber mit einem anderen LSE-Typ bezeichnet wurde. Beispielsweise beantragen Sie eine „GLÖZ Graben/Uferrandstreifen“, die AMA hat dieses LSE aber als „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ in der Referenz erfasst.

Dem Antrag auf Änderung der Referenzfläche müssen entsprechende Unterlagen (bspw. **Vermerke auf der Hofkarte**, Fotonachweise) beigelegt werden um den Änderungsgrund nachvollziehen zu können.

57. Kann ich gewünschte Änderungen der Referenzfläche auch telefonisch bekanntgeben?

Nein, eine Änderung der Referenzfläche kann nur schriftlich in Form von einem Referenzänderungsantrag angefordert werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Antrag vom Antragsteller unterschrieben ist und ausreichend Unterlagen beinhaltet um den Änderungsgrund nachvollziehen zu können.

58. Wie kann ich einen Antrag auf Änderung der LSE-Referenzfläche generieren?

Vor der Generierung des Formulars „Antrag auf Änderung der Referenzfläche“ muss eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden. Dieser Antrag wird auf Basis der festgestellten Plausibilitätsfehler befüllt.

59. Welche Plausibilitätsfehler werden zur Befüllung des Referenzänderungsantrages herangezogen?

Nr.	Plausibilitätstext	Erklärung
20350	FS: \$FS_NR\$ SL: \$SL_NR\$ Beantragte Fläche ist referenzlos. Fläche: \$FLAECHE\$ Referenzpolygonnummer: \$REFERENZ_NR\$.	Unter dem LSE-Schlag liegt keine von der AMA digitalisierte Referenzfläche vor.
20351	FS: \$FS_NR\$ (Nutzungsart \$FNAR\$) SL: \$SL_NR\$ (\$SNAR\$) Die ausgewählte Schlagnutzungsart passt nicht zur darunterliegenden Referenz (\$REFERENZ\$). Fläche: \$FLAECHE\$ Referenzpolygonnummer: \$REFERENZ_NR\$	Unter dem LSE-Schlag liegt eine andere Referenzart vor. z.B. wenn ein LSE-Schlag auf der Referenzart Heimgut erfasst wird
20352	FS: \$FS_NR\$ (Nutzungsart \$FNAR\$) SL: \$SL_NR\$ (\$SNAR\$) Schlagnutzungsart vom beantragten Landschaftselement stimmt nicht mit LSE Referenz Typ (\$REFERENZ\$) überein. Fläche: \$FLAECHE\$ Referenzpolygonnummer: \$REFERENZ_NR\$	LSE-Schlagnutzungsart stimmt nicht mit dem LSE-Typ der Referenz überein. z.B. SMART "Teich/Tümpel" aber in der Referenz ist das LSE als "Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe" digitalisiert

60. Warum kommt bei der Erfassung von einem punktförmigen LSE ein Plausibilitätsfehler obwohl eine Punkt-Referenz vorhanden ist?

Um einen punktförmigen Schlag exakt auf die punktförmige Referenz erfassen zu können, ist es notwendig die „Snapping-Funktion“ bei der Punkterfassung auf „LSE Punkt“ einzustellen. Eine Anleitung ist im Handbuch „Zuteilung von Landschaftselementen im INVEKOS-GIS“ zu finden.

61. Was muss ich bei der Abgabe von einem Antrag auf Änderung der LSE-Referenzfläche beachten?

Für die Beurteilung eines Antrags auf Änderung der Referenzfläche sind alle Unterlagen, die gegenüber dem aktuell verfügbaren Luftbild neue Erkenntnisse hinsichtlich der aktuellen Situation in der Natur bringen, hilfreich. Dies sind beispielsweise geeignete Fotonachweise von LSE, wo Position und Größe in der Natur nachvollziehbar sein muss. Um die genaue Position vom LSE angeben zu können, wird es vielen Fällen notwendig sein, eine Hofkarte mit entsprechenden Vermerken dem Referenzänderungsantrag beizulegen.

Wird mit dem Referenzänderungsantrag eine Ersatzpflanzung beantragt, muss im Antrag angeführt werden, dass es sich um eine Ersatzpflanzung handelt. Genauso muss aus dem Antrag hervorgehen,

für welches LSE eine Ersatzpflanzung getätigt wurde. Es ist die Referenznummer des ersetzten LSE anzugeben oder in der Hofkarte zu kennzeichnen.

62. Muss ich eine laufende Nummer beim Referenzänderungsantrag vergeben?

Wird ein Referenzänderungsantrag direkt vom Antragsteller erstellt und übermittelt ist keine laufende Nr. zu vergeben. Erfolgt die Übermittlung über die BBK, dient die laufende Nummer sowohl der BBK als auch der AMA zur besseren Übersicht.

63. Wie kann ich einen Referenzänderungsantrag abgeben?

Ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche kann elektronisch oder per Post an die AMA geschickt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Referenzänderungsantrag vom Antragsteller unterschrieben ist und mit entsprechenden Unterlagen übermittelt wird.

Elektronisch kann der eingescannte Antrag über die Mail-Adresse: referenz@ama.gv.at eingereicht werden.

Per Post ist der Antrag an folgende Adresse zu schicken: Agrarmarkt Austria, z.H. Datenerfassungsstelle (DES), Dresdner Straße 70, 1200 Wien

64. Wann muss ich einen Referenzänderungsantrag einreichen?

Um eine fristgerechte Bearbeitung und Rückmeldung an die Antragsteller vor Abgabe des Mehrfachantrags-Flächen 2015 sicherzustellen zu können, müssen Anträge so rasch wie möglich an die AMA übermittelt werden.

65. Wie kann ich eine Ersatzpflanzung beantragen?

Ersatzpflanzungen sind nur anerkenbar, wenn sie ein anderes LSE ersetzen. Flächige Ersatzpflanzungen können nur nach Genehmigung durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes anerkannt werden. Punktförmige Ersatzpflanzungen sind wie jeder andere punktförmige Schlag mit der Schlagnutzungsart „LSE Bäume/Büsche“ zu beantragen. Diese kann auch einen Kronendurchmesser von unter 2 Metern haben.

66. Wann muss ich die Ersatzpflanzung im INVEKOS-GIS lagegenau bekannt geben?

Die Beantragung von Ersatzpflanzungen ist mit dem Mehrfachantrag-Flächen möglich. Hier bleibt dem Antragsteller selber überlassen, wann er eine Ersatzpflanzung im INVEKOS-GIS lagegenau angibt. Spätestens bei Vorlage eines neuen Luftbilds besteht jedoch Handlungsbedarf, da die Referenz von einem entfernten LSE bei einer Überprüfung durch die AMA gelöscht wird. Wird eine Ersatzpflanzung nicht bereits im Mehrfachantrag-Flächen berücksichtigt, muss bei einer Vor-Ort-Kontrolle die Ersatzpflanzung vorgefunden werden können.

Die 2 Möglichkeiten werden nachfolgend genauer erklärt:

1. Ersetzter Baum wird weiterhin beantragt bis neues Luftbild kommt, erst dann muss eine Ersatzpflanzung lagegenau digitalisiert werden
 - Der derzeit am Luftbild ersichtliche Baum, den es in der Natur nicht mehr gibt, dafür aber einen Ersatzbaum am gleichen FS, bleibt in der Beantragung. Der Ersatzbaum wird nicht beantragt. Sobald in Folgejahren ein neues Luftbild eingespielt wird, das den beantragten

Baum nicht mehr zeigt, ist die Beantragung zu korrigieren: Nichtbeantragung des ersetzten Baumes, Beantragung des Ersatzbaumes mittels Referenzänderungsantrag an die AMA unter Hinweis darauf, dass es sich um einen Ersatzbaum handelt und welcher Baum (Referenznummer) durch diese Ersatzpflanzung ersetzt wurde. Sollte vor Einspielung des neuen Luftbildes und Änderung der Beantragung eine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb stattfinden hat der Antragsteller dem Prüfer den Ersatzbaum zu zeigen.

2. Ersatzpflanzung wird beim darauffolgenden Mehrfachantrag Flächen lagegenau beantragt

- Wenn der Ersatzbaum am aktuellen Luftbild nicht erkennbar ist, müssen Fotos (Lage muss nachvollziehbar und erkennbar sein) beigelegt werden. Auf der dem Referenzänderungsantrag gegebenenfalls beizulegenden Hofkarte sind die Aufnahmestandorte der Fotos nachvollziehbar einzuzeichnen. Wenn die dem Referenzänderungsantrag stattgegeben wird, wird der Ersatzbaum in die Referenz aufgenommen und ist damit prämienfähig.

67. Wie soll ich bei der Beantragung vorgehen, wenn das vorzuzuteilte LSE in der Natur nicht mehr existiert?

In diesem Fall ist der vorzuzuteilte LSE-Schlag zu löschen. Sie dürfen keine LSE beantragen die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

68. Muss ich die Beantragung der LSE Bäume/Büsche anpassen wenn ich mich bei entfernten Elementen noch innerhalb der Toleranz befinde?

Ja, es darf nur die tatsächlich in der Natur vorhandene Anzahl der Bäume/Büsche beantragt werden. Wird ein beantragter Baum/Busch im Verpflichtungszeitraum entfernt, ohne eine Ersatzpflanzung zu tätigen, muss der Baum mittels Korrektur aus der Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen genommen werden.

69. Kann ich LSE beantragen, die am aktuellsten Luftbild nicht ersichtlich oder zu klein ersichtlich sind aber in der Natur vorhanden und den Digitalisierungskriterien der LSE-Referenzfläche entsprechen?

Ja, eine Beantragung ist möglich. Ein Antrag auf Erweiterung der Referenzfläche mit ausreichend Unterlagen muss gestellt werden.

70. Wie muss ich meine bisher beantragten Flächen „Landschaftselement A“ und „Landschaftselemente G“ nun ausweisen?

Die AMA hat alle Flächen der Feldstücknutzungsart „NF“ mit den Schlägen „Landschaftselement A“ und „Landschaftselemente G“ und dem ÖPUL-Code K20 als LSE-Referenz „20-jährige Stilllegung“ ausgewiesen. Diese Flächen sind nun mit der Schlagnutzungsart „20-jährige-Stilllegung“ zu beantragen.

71. Kann ich auf einem flächigen Landschaftselement (z.B. Rain) auch die Einzelbäume darauf beantragen?

Nein, es können keine Landschaftselemente übereinander liegend beantragt werden. Alle LSE-Schläge müssen überlappungsfrei sein. Dem flächigen LSE-Schlag ist der Vorzug zu geben.

72. Was heißt angrenzend zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Beantragung von LSE?

LSE die für die Direktzahlungen relevant sind (GLÖZ-LSE, FFH/VS-LSE), müssen an die landwirtschaftliche Nutzfläche direkt angrenzen um beantragt werden zu können.

LSE die für das ÖPUL relevant sind, können bis zu 5 Meter von der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfernt liegen um beantragt werden zu dürfen.

73. Muss ich alle Landschaftselemente auf und/oder angrenzend zu meiner LN beantragen?

LSE der 1. Säule (GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie), die in der Verfügungsgewalt des jeweiligen Antragstellers stehen, sind zu beantragen.

LSE der 2. Säule (ÖPUL-LSE) können nur von Antragstellern, die am ÖPUL 2015 mit den Maßnahmen UBB bzw. BIO teilnehmen, beantragt werden.

74. Kann ich als Nicht-ÖPUL-Teilnehmer trotzdem ÖPUL-LSE beantragen und eine Prämie bekommen?

Nein, ÖPUL-LSE können nur von Teilnehmern an den Maßnahmen UBB bzw. Bio im ÖPUL 2015 gefördert werden.

75. Was passiert wenn ich als Nicht-Teilnehmer am ÖPUL 2015 mit den Maßnahme UBB oder Bio trotzdem ÖPUL-LSE beantrage, also Schläge von ÖPUL-LSE digitalisiere?

Die ÖPUL-LSE-Schläge scheinen in der Feldstücksliste auf und sind Bestandteil der Beantragung, es bestehen aber keine ÖPUL-Verpflichtungen und die ÖPUL-LSE werden auch nicht abgegolten.

76. Was mache ich wenn ich ein schützenswertes LSE gemäß FFH/VS-Richtlinie auf oder direkt angrenzend zu meinem FS habe, es aber nicht den Digitalisierungskriterien für eine LSE-Referenz entspricht?

Diese LSE können auf Antrag in den Referenzflächenlayer der AMA aufgenommen werden. Hierzu wurde eine eigene Schlagnutzung „LSE FFH/VS“ vorgesehen. Dieses LSE ist so wie jeder andere Schlag zu beantragen.

77. Wie kann ich ein ÖPUL-LSE das gemäß FFH/VS-Richtlinie geschützt ist beantragen?

Hier muss bei der entsprechenden Schlagnutzungsart der Code „FFV“ vergeben werden. Das LSE wird ist dann im ÖPUL nicht mehr prämienfähig und wird über die 1. Säule abgegolten.

78. Ich habe ein LSE das gemäß FFH- und VS-Richtlinie geschützt ist. Ich beantrage dieses mit dem Code „FFV“. Muss ich die Bestätigung der Naturschutzbehörde an die AMA schicken?

Nein, eine Übermittlung der Bestätigung an die AMA ist nicht notwendig. Diese ist am Betrieb aufzubewahren und bei einer VOK vorzulegen oder gegebenenfalls nur auf Nachfrage eine Kopie an die AMA zu übermitteln.

79. Was ist wenn ein anderer Landwirt bereits meine Landschaftselemente beantragt hat?

Punktförmige LSE können nur von 1 Antragsteller beantragt werden. Flächige LSE können gegebenenfalls unter mehreren Antragstellern aufgeteilt und beantragt werden, hier ist eine Mindestschlaggröße von 50 m² erforderlich.

Ist ein LSE bereits von einem Bewirtschafter beantragt und ein weiterer Bewirtschafter beantragt genau dasselbe LSE oder denselben Teil der Fläche, wird eine Übernutzung von LSE-Schlägen produziert. Hier müssen sich die Bewirtschafter untereinander über die tatsächliche Verfügungsgewalt einigen.

80. Was passiert wenn die Übernutzung bei der Beantragung von einem LSE nicht aufgehoben wird?

Der betroffene LSE-Schlag wird für die Auszahlung der Prämie gesperrt. Bei der Berechnung des LSE-Anteils an der LN wird der LSE-Schlag nicht berücksichtigt.

81. In welchen Fällen müssen für die Beantragung von Landschaftselementen Codes vergeben werden?

Bei der Beantragung von LSE sind in der Regel keine Codes zu vergeben.

Eine Vergabe von einem Code ist nur erforderlich, wenn es sich um ein digitalisiertes ÖPUL-LSE handelt, dass gleichzeitig gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie geschützt ist. Dann ist der Code „FFV“ zu vergeben.

82. Welche Fehlermeldungen kann es bei der Beantragung von LSE geben und was muss ich zur Behebung tun?

Fehler	Behebung des Fehlers
ÖPUL-LSE ist nicht auf oder 5 m angrenzend zu einem für die Beantragung zugelassenen FS-Schlag	Das ÖPUL-LSE kann nicht beantragt werden, der LSE-Schlag ist zu löschen
GLÖZ-LSE ist nicht auf oder direkt angrenzend zu einem FS-Schlag	Das GLÖZ-LSE kann nicht beantragt werden, der LSE-Schlag ist zu löschen
Die Bezeichnung der LSE stimmt nicht überein zwischen Digitalisierung und Beantragung	Es ist ein Referenzänderungsantrag zu stellen
Es wurden eine kleinere LSE-Referenzfläche von AMA erhoben als der beantragte LSE-Schlag ist	Es ist ein Referenzänderungsantrag zu stellen
Ein LSE ist von der AMA gar nicht erhoben worden	Es ist ein Referenzänderungsantrag zu stellen
LSE bzw. LSE-Anteil wird von 2 Antragstellern beantragt	Eine Einigung unter den Antragstellern muss erfolgen

83. Was muss ich bei der Beantragung von Landschaftselementen bei einem Flächentausch beachten?

Die Schläge der LSE werden bei der Weitergabe von Feldstücken mitgegeben, da sie als Schlag dem FS zugeordnet sind. Bekommen Sie durch den Flächentausch LSE über die Sie keine Verfügungsgewalt haben, ist die Beantragung entsprechend anzupassen.

84. Warum werden bei meinem Feldstück bestimmte LSE zur Feldstückfläche gerechnet?

Alle LSE-Schläge die für die Direktzahlungen relevant sind (GLÖZ-LSE, LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie) sind Teil vom Feldstück und werden zur Feldstücksfläche gerechnet.

85. Die von der AMA erhobene LSE-Referenz sieht in der Natur ganz anders aus, was ist bei der Beantragung zu tun?

Die Beantragung von LSE muss den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur entsprechen, der LSE-Schlag ist gegebenenfalls anzupassen.

86. Ich möchte LSE auf Pachtflächen beantragen. Muss ich die LSE im Pachtvertrag mitgepachtet haben?

Nein, LSE müssen nicht ausdrücklich mitgepachtet werden. Mit der Beantragung wird die Verantwortung für das LSE übernommen.

87. Am Luftbild ist das punktförmige LSE durch den Aufnahmewinkel nicht genau dort digitalisiert wo es in der Natur wirklich steht, muss ich den genauen Standpunkt beantragen?

Stimmen die Anzahl der punktförmigen LSE und die ungefähre Lage, muss keine Korrektur des Standortes vom LSE-Schlag erfolgen. Es muss am Luftbild aber nachvollziehbar sein, um welches LSE es sich handelt.

88. Die Referenz von einem punktförmigen LSE ist bei meinem Nachbarn digitalisiert, obwohl der Baum auf meinem Feldstück steht. Kann ich diesen Baum trotzdem beantragen?

Die Digitalisierung mittels Luftbild kann dazu geführt haben, dass LSE mit dem Typ „Bäume/Büsche“ welche knapp an Feldstücksgrenzen stehen, am Nachbarfeldstück digitalisiert wurden. In diesem Fall muss kein Referenzänderungsantrag ausgelöst werden. Die Beantragung kann auch auf der momentan vorhandenen Referenz erfolgen. Der LSE-Schlag darf in diesem Fall maximal 5 m entfernt zu einem betriebseigenen Feldstück sein.

89. Mir wurden LSE innerhalb vom FS digitalisiert und vorzuteilt, aber eigentlich stehen sie an der FS-Grenze und knapp außerhalb. Muss ich das melden?

Wenn keine Verfügungsgewalt über die vorzuteilten LSE besteht, dann ist der LSE-Schlag zu löschen. Eine weitere Aktion ist nicht notwendig.

90. Können LSE, die nun als „20-jährige Stilllegungen“ beantragt werden, nach Ablauf der Projektlaufzeit als LSE beantragt werden?

Ja, Flächen mit dem Typ „20-jährige Stilllegung“ können nach Ablauf der 20-jährigen Projektlaufzeit als

LSE beantragt werden, sofern die Kriterien eines prämierten Landschaftselements erfüllt werden. Der Bezug zu einem betriebseigenen Feldstück muss jedoch gegeben sein. In diesem Fall muss das Attribut des LSE-Schlages von „20-jährige Stilllegung“ auf den entsprechenden LSE-Typ geändert und ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche an die AMA gestellt werden.

91. Wie bekomme ich einen eAMA Pincode?

Wenn noch kein Zugang zum eAMA vorhanden ist bzw. der PIN-Code vergessen wurde, kann unter www.eama.at mit dem Link "Jetzt registrieren!" ein (neuer) PIN-Code angefordert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit diesen per E-Mail an tkz@ama.gv.at bzw. telefonisch unter 01/334 39 30 anzufordern. Dieser wird per Post zugesandt (bitte die Zeit des Postweges beachten).

92. Zwischen Landschaftselement und Feldstück verläuft ein Weg, kann ich dieses trotzdem beantragen?

Ja, eine Beantragung ist möglich, sofern die Verfügungsgewalt über das LSE besteht. Das LSE darf jedoch maximal 5 m von einem betriebseigenen Feldstück entfernt liegen.

Verpflichtungen zu Landschaftselementen

93. Welche Verpflichtungen gibt es bei ÖPUL relevanten LSE zu beachten?

Bei flächigen und punktförmigen ÖPUL-LSE besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang. Diese dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Bei punktförmigen ÖPUL-Landschaftselementen besteht Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der LSE sowie Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen.

94. Welche Verpflichtungen gibt es bei für die Direktzahlungen relevanten LSE zu beachten?

GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

95. Wann beginnt die Verpflichtung zu den ÖPUL-LSE?

Der Verpflichtungszeitraum bezieht sich immer auf ein volles Kalenderjahr, beginnt somit am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

96. Welche Maßnahmen sind bei flächigen ÖPUL-LSE konkret verboten?

- Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen
- Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben
- kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können
- kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen)
- keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen)
- Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.

97. Muss ich als Nicht-ÖPUL Teilnehmer die Verpflichtung bei GLÖZ-LSE wahrnehmen?

Ja, die Cross-Compliance-Bestimmungen sind von allen Antragstellern einzuhalten.

98. Kann ich LSE für die Anrechnung als Ökologische Vorrangflächen heranziehen?

Die Anrechnung von LSE als Ökologische Vorrangflächen ist auf GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie beschränkt. Die Landschaftselemente müssen dazu direkt an die Ackerfläche angrenzen.

99. Was muss ich beachten wenn ich ein LSE der 1. Säule entfernen will?

Bei einer Entfernung von einem LSE der 1. Säule ist immer eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde notwendig.

100. Was muss ich beachten wenn ich ein punktförmiges ÖPUL-LSE entfernen will?

Bei der Entfernung von Bäumen/Büschen ist grundsätzlich eine Ersatzpflanzung am selben Feldstück zu tätigen. Die Ersatzpflanzung darf einen Kronendurchmesser unter 2 Meter haben. Wenn die Ersatzpflanzung nicht am selben Feldstück durchgeführt werden kann, ist dies nur im Einvernehmen

mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich. Die Zustimmung ist vor der Durchführung der LSE-Entfernung notwendig.

Eine Entfernung von punktförmigen LSE ist in geringfügigem Ausmaß ohne Ersatzpflanzung möglich, pro angefangene 10 Bäume/Büsche pro Betrieb darf 1 LSE ohne Ersatzpflanzung und somit ohne Konsequenzen entfernt werden. Werden jedoch mehr als die Hälfte aller Bäume/Büsche von einem Betrieb entfernt, ist trotz Ersatzpflanzung vorab ein Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Toleranzregelungen gelten für den gesamten Verpflichtungszeitraum!

Einzelbäume sind in den meisten Naturschutzgesetzen nicht als schützenswert ausgewiesen. Dennoch kann es durch die Entfernung zu Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie, kommen.

101. Wie kommt die Toleranz für eine ersatzlose Entfernung von punktförmigen LSE zustande?

Alle im MFA 2015 (bzw. im ersten Verpflichtungsjahr) beantragten Bäume/Büsche stellen die Ausgangsbasis für die Berechnung der Toleranzen dar. Entfernungen vor der Beantragung oder ohne Beantragung führen zu einer niedrigeren Ausgangsbasis und verbrauchen die Toleranz.

Beispiel:

Ein Antragsteller hat mit 1. Jänner 2015 insgesamt 74 Bäume/Büsche auf seinem Betrieb in seiner Verfügungsgewalt und beantragt diese im MFA 15.

- 8 Bäume/Büsche dürfen ersatzlos entfernt werden.
- Bis zu 38 Bäume/Büsche dürfen entfernt werden, wenn Ersatzpflanzungen am jeweiligen FS vorgenommen werden.
- werden mehr als 38 Bäume/Büsche entfernt, ist trotz Ersatzpflanzung vorab das Einverständnis von der zuständigen Naturschutzabteilung einzuholen.

Diese Toleranzregelungen gelten für den gesamten Verpflichtungszeitraum und nicht jährlich.

102. Was muss ich beachten wenn ich ein flächiges ÖPUL-LSE entfernen will?

Wenn bei flächigen ÖPUL-LSE Größe, Lage und Struktur verändert werden soll oder das flächige LSE gänzlich entfernt werden will ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich. Die Zustimmung ist vor der Durchführung der LSE-Veränderung bzw. Entfernung notwendig. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.

103. Was muss ich tun wenn ein alter Baum krankheitsbedingt entfernt werden muss?

Bei Überalterung oder abgestorbenen Bäumen muss eine Ersatzpflanzung erfolgen, wenn diese entfernt werden.

104. Was muss ich tun wenn ich durch Naturgewalten (Sturm, Schnee,...) meine LSE entfernen muss?

Handelt es sich um Sturm, Frost, Krankheit oder altersbedingtes Absterben der Bäume, muss eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden. Naturgewalten wie Muren und Hangrutschungen können als Fall Höherer Gewalt anerkannt werden, hier hat jedoch eine Meldung auf höhere Gewalt an die AMA zu erfolgen, die im Einzelfall beurteilt wird.

105. Was wird als Fall „höhere Gewalt“ bei Landschaftselementen anerkannt und ist somit nicht ersatzpflichtig?

Im Fall von Höherer Gewalt müssen keine Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Der Umstand muss jedoch nachgewiesen werden können.

Als Fall „höherer Gewalt“ wird Feuerbrand anerkannt, wenn eine amtliche Rodungsanordnung bzw. zumindest eine Bestätigung des Feuerbrandbeauftragten vorliegt. Weiters kann es andere Naturgewalten wie Muren und Hangrutschungen geben, die als Fall Höherer Gewalt anerkannt werden können, **wenn plausible Nachweise über die Zerstörung von Landschaftselementen (z.B. Fotos, Gemeindebestätigung) vorliegen. Anträge auf „Höhere Gewalt“ werden im Einzelfall nach Meldung an die AMA beurteilt. Das Ansuchen muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Naturereignis an die AMA gestellt werden. Sammelmeldungen zur Fristwahrung sind möglich.**

106. Welche LSE darf ich „auf Stock setzen“?

LSE bei denen ein „Stockausschlag“ möglich ist können auf Stock gesetzt werden.

Die Möglichkeit zum Auf-Stock-setzen bezieht sich grundsätzlich auf Hecke/Ufergehölz, da dies bei diesen Elementen traditionell gemacht wird. Die auf Stock gesetzten Elemente müssen wieder antreiben und es muss sich wieder das ursprüngliche LSE entwickeln können.

Bei Einzelbäumen muss es sich um solche handeln, die wieder austreiben, wie z.B. Pappeln, Weiden, Erlen, Robinien und aus denen sich dann in weiterer Folge wieder ein Baum entwickelt. Ansonsten muss eine Ersatzpflanzung getätigt werden.

107. Muss gemeldet werden wenn ich ein LSE „auf Stock“ setze?

Nein, eine Meldung an die AMA muss nicht erfolgen.

108. Wie sind „auf Stock gesetzte“ LSE zu beantragen?

LSE die auf Stock gesetzt wurden, können weiterhin mit demselben Flächenausmaß wie zuvor beantragt werden. Ist durch das „auf Stock setzen“ jedoch eine bessere Abgrenzung von LSE zur LN ersichtlich, muss eine Anpassung von LSE und LN erfolgen.

109. Ab wann werden Ersatzpflanzungen für entfernte Bäume anerkannt?

Die Anerkennung von Ersatzpflanzungen ist im Entwurf der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 geregelt. Die Verpflichtungen in der neuen Programmperiode mit den dazu verbundenen Auflagen zu Landschaftselementen beginnen ab dem 1. Jänner 2015. Wird somit ein Baum ab dem 1. Jänner 2015 entfernt, kann stattdessen auch eine Ersatzpflanzung beantragt werden, die noch keinen Kronendurchmesser von 2 m aufweist.

110. Dürfen Bäume welche bereits in der Natur vorhanden sind, jedoch noch keinen Kronendurchmesser von 2 m haben, als Ersatzpflanzung herangezogen werden?

Ja, alle Bäume/Büsche welche die Digitalisierungskriterien von mind. 2 m Kronendurchmesser nicht erfüllen, können als Ersatzpflanzung herangezogen werden. Somit ist es auch möglich, im Vorfeld bereits Ersatzpflanzungen zu tätigen wenn ein Absterben von alten Bäumen absehbar ist. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass nur Ersatzpflanzungen auf demselben Feldstück dafür zugelassen sind.

Ersatzpflanzungen dürfen jedoch nur für Bäume, welche in der aktuellen Programmperiode entfernt werden, angegeben werden.

111. Welcher Zeitrahmen wird zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei punktförmigen LSE gegeben?

Um Beanstandungen bei Vor-Ort-Kontrollen zu vermeiden wird empfohlen, die Ersatzpflanzung unmittelbar vorzunehmen. Auch eine Pflanzung vor der Entfernung ist möglich, wenn diese schon absehbar ist.

112. Gibt es bei Ersatzpflanzungen Kriterien hinsichtlich Pflanzenart/Sorte?

Nein, es kann auch ein Baum einer anderen Art gepflanzt werden. Einschränkungen von der Naturschutzbehörde sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Es wird jedoch empfohlen, entfernte Obstbäume durch Obstbäume zu ersetzen, da der Charakter von Streuobstbeständen, als Förderungsvoraussetzung im ÖPUL, erhalten werden muss.

113. Was passiert, wenn die Ersatzpflanzung nicht erfolgreich ist?

Grundsätzlich muss die Ersatzpflanzung fachmännisch vorgenommen und gepflegt werden. Dazu gehören Baumschutzsäule, Wühlmausnetz, Bewässerung etc. Ist sie dennoch nicht erfolgreich, muss ein neuerlicher Ersatz erfolgen.

114. Wie ist die Erhaltungspflicht im Zusammenhang mit HLN (Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung) zu sehen? Dürfen LSE für HLN-Zwecke ersatzlos entfernt werden (z.B. Errichtung Wirtschaftsgebäude, Wege, Parkplätze, Reitplatz, Auslauf, ...)?

Werden Flächen aus der Flächenreferenz entfernt (z. B. durch Verbauung), dann erlischt auch die Erhaltungsverpflichtung für LSE auf diesen Flächen. D.h. auf der verbauten, nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fläche ist eine Entfernung ohne Ersatzpflanzung zulässig. Werden jedoch LSE im Zuge der Bauarbeiten auf LN entfernt, dann sind die Auflagen zur Erhaltung einzuhalten (z.B. Ersatzpflanzung, Abklärung mit Naturschutzbehörde).

Grundsätzlich werden LSE, die „aus der landwirtschaftlichen Nutzung“ genommen werden, nicht als Entfernung gerechnet. Eine Beantragung der entfernten LSE darf natürlich nicht mehr erfolgen (Verpflichtungszeitraum jährlich 01.01.-31.12.). Neben dem Wirtschaftsgebäude liegende LSE müssen jedoch erhalten bleiben bzw. Ersatzpflanzungen durchgeführt werden. In der Beratung sollte eine Ersatzpflanzung empfohlen werden.

Bei Baumaßnahmen sollte aber grundsätzlich auf die LSE Rücksicht genommen werden. Oft wird es sich beispielsweise nicht vermeiden lassen, dass Streuobstbäume wegen Gebäudebau entfernt werden müssen, andererseits muss es aber nicht sein, dass ein Weg genau auf der Fläche der Hecke errichtet wird.

115. Mir wird von jemand Dritten (Leitungsanbieter, Gemeinde,...) vorgeschrieben meine LSE zu entfernen. Kann ich das ersatzlos tun?

Das ist nur möglich, wenn dieser Eigentumseingriff gesetzlich geregelt ist. Nachweise dafür müssen beigebracht werden, wenn die Entfernung außerhalb der Toleranz erfolgt.

116. Die bewirtschaftete Fläche ist nur gepachtet, sind für mich auch die Verpflichtungen zu ÖPUL-LSE einzuhalten?

Ja, außer die LSE sind im Pachtvertrag dezidiert ausgenommen. Sind LSE nicht ausdrücklich aus dem Pachtvertrag ausgenommen, wird davon ausgegangen, dass Bewirtschafter die Verfügungsgewalt über die LSE hat.

117. Wie weiß ich ob ich ein schützenswertes LSE gemäß FFH/VS-Richtlinie habe?

Dies kann bei der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes nachgefragt werden.

118. Können z.B. drei punktförmige ÖPUL-LSE durch die Anlage eines flächigen LSE ersetzt werden?

Die Möglichkeit zur Entfernung von LSE (teilweise auch ohne Nachpflanzung) besteht nur bei punktförmigen Elementen. Bei Entfernung von punktförmigen LSE müssen wiederum punktförmige LSE nachgepflanzt werden. Soll stattdessen ein flächiges LSE angelegt werden, ist vorab eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde einzuholen.

119. Kann ein flächiges ÖPUL-LSE durch punktförmige LSE ersetzt werden?

Wenn bei flächigen ÖPUL-LSE Größe, Lage und Struktur verändert werden oder das flächige LSE gänzlich entfernt werden soll, ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich. Die Zustimmung ist vor der Durchführung der LSE-Veränderung bzw. -Entfernung notwendig.

120. Gilt die Toleranzregelung bei punktförmigen ÖPUL-LSE immer bezogen auf alle LSE am Betrieb oder am Feldstück?

Die Toleranzregelung gilt bezogen auf den Betrieb.

121. Wo muss eine Ersatzpflanzung von punktförmigen ÖPUL-LSE erfolgen?

Die Nachpflanzung muss auf oder unmittelbar neben demselben Feldstück erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass der Abstand maximal 5 m vom Feldstück sein darf und die Ersatzpflanzung nicht auf Flächen die nicht berücksichtigt werden erfolgen darf.

Flächen die nicht für Ersatzpflanzungen zugelassen sind, sind z.B. Hausgärten, Freizeitflächen, Hutweiden, öffentliches Gut, Wald, flächige Landschaftselemente, usw.

Ist eine Verlegung auf andere Betriebsflächen beabsichtigt, ist im Vorhinein eine Genehmigung der Naturschutzabteilung erforderlich, auch wenn weniger als 50 % der Bäume entfernt werden.

Die Ersatzpflanzung muss weiter in einem 5 Meter Abstand zu einem anderen flächigen oder punktförmigen LSE erfolgen.

122. Was muss ich beachten, wenn ich mehrere Bäume entfernen will?

Wenn mindestens 10 punktförmige LSE am Betrieb vorhanden sind, muss bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen LSE trotz Ersatzpflanzung vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.

Diese Regelung gilt bezogen auf den gesamten Verpflichtungszeitraum und nicht jährlich.

123. Kann eine Ersatzpflanzung auch in Hausgärten, auf Freizeitflächen oder auf öffentlichem Gut erfolgen wenn die Naturschutzabteilung dies genehmigt?

Nein.

124. Was muss eine Genehmigung durch den Naturschutz enthalten um anerkannt zu werden?

- Betriebsnummer
- FS Nummer
- KG Nummer
- GSTK Nummer
- Anzahl entfernter LSE
- Typ der entfernten LSE
- durchzuführende Ersatzmaßnahmen
- ÖPUL Bezug muss vorhanden sein

125. Sind auch Neupflanzungen von LSE prämienfähig und wie muss ich diese melden?

Neupflanzungen von punktförmigen LSE sind erst prämienfähig sobald die Digitalisierungskriterien erfüllt sind (Kronendurchmesser ≥ 2 Meter). Die Kriterien müssen in der Natur erfüllt sein, dann ist eine Beantragung möglich. Über einen Referenzänderungsantrag wird das LSE in den Referenzflächenlayer der AMA aufgenommen.

Eine Neupflanzung bzw. Neuanlage von flächigen LSE ist ab dem Zeitpunkt der Anlage prämienfähig sofern die Digitalisierungskriterien erfüllt sind. Über einen Referenzänderungsantrag wird das LSE bzw. der beantragte Teil von einem flächigen LSE in den Referenzflächenlayer der AMA aufgenommen.

126. Eine kleine Baumgruppe mit 3 Bäumen ist als Punkt digitalisiert, darf ich 2 Bäume davon ersatzlos entfernen?

Ja, 2 der 3 Bäume dürfen aus ÖPUL-Sicht ersatzlos entfernt werden.

127. Es konnten aufgrund der 5 Meter Abstandsregelung nicht alle Bäume meiner Streuobstwiese digitalisiert werden, darf ich jene die nicht digitalisiert wurden nun ersatzlos entfernen?

Ja, eine ersatzlose Entfernung ist aus ÖPUL-Sicht zulässig.

128. Müssen Ersatzpflanzungen von Bäumen einen Abstand von 5 Meter zueinander und /oder zu vorhandenen LSE aufweisen?

Ja, da Ersatzpflanzungen sonst nicht beantragt werden können.

129. Durch einen Sturm oder Schneedruck werden mehr als 50 % meiner Obstbäume in Mitleidenschaft gezogen. Dadurch ist eine Meldung an den Naturschutz erforderlich. Kann dieser eine Ersatzpflanzung anordnen, obwohl es sich hier um keine gewollte Entfernung handelt?

Grundsätzlich sind entfernte Bäume nach zu pflanzen, unabhängig vom Grund der Entfernung. Handelt es sich um Höhere Gewalt, kann nach Meldung an die AMA und Anerkennung als Ausnahmetatbestand die Nachpflanzung unterbleiben.

130. Wie muss ich entfernte LSE melden?

Entfernte LSE dürfen nicht mehr beantragt werden, auch wenn diese in der Referenz noch zu sehen sind. Eine gesonderte Meldung muss nicht erfolgen.

131. Wenn ich Landschaftselemente nicht beantrage, habe ich dann auch keine Verpflichtung diese zu erhalten?

Bei LSE der 1. Säule (GLÖZ, FFH/VS) besteht für alle Antragsteller eine Verpflichtung zur Erhaltung, sofern sie in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen.

Bei LSE der 2. Säule (ÖPUL) besteht für alle Teilnehmer an der ÖPUL Maßnahme UBB bzw. BIO zusätzlich die Verpflichtung zum Erhalt und zum naturverträglichen Umgang mit ÖPUL-LSE, unabhängig davon ob diese LSE beantragt werden oder nicht. Eine Nicht-Beantragung von in der Verfügungsgewalt stehenden LSE befreit nicht von der Erhaltungsverpflichtung und der Verpflichtung zum naturverträglichen Umgang.

132. Können LSE vom Typ „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ in die landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden wenn sie gemäht werden?

Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt (Mahd und Abtransport) dann ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen, ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche ist erforderlich. Es kommt zum Vorwurf der LSE-Entfernung.

133. Bei LSE mit dem Typ „Hecke/Ufergehölz“ und „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ werden einzelne Bäume/Büsche entfernt, ist das erlaubt?

Der Charakter der Hecke, des Feldgehölzes oder der Gebüschgruppe muss erhalten bleiben. Eine Entfernung von einzelnen Elementen ist erlaubt, der Wurzelstock darf jedoch nicht ausgegraben werden.

134. Bei LSE mit dem Typ „Rain/Böschung/Trockensteinmauer“ werden die Einzelbäume darauf entfernt, ist das erlaubt?

Ja, für diese LSE gelten aus ÖPUL-Sicht keine Verpflichtungen.

135. Besteht für Landschaftselemente welche nicht den Digitalisierungskriterien entsprechen (z.B. Bäume/Büsche mit Kronendurchmesser < 2 m, Hecke unter 2 m Breite) Erhaltungsverpflichtungen?

Für diese LSE gelten aus ÖPUL-Sicht keine Verpflichtungen. Es kann jedoch zu einem CC-Verstoß führen, wenn diese LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie geschützt sind.

136. Baum/Busch hat am LB einen Kronendurchmesser von ca. 1,5 m und ist daher nicht digitalisiert. In der Natur ist der Kronendurchmesser bereits über 2 m. Besteht für den Baum eine Erhaltungsverpflichtung?

Ja, die Verpflichtung zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang besteht bereits. Dieser Baum kann somit auch beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Referenzfläche ist notwendig.

137. Betrieb bekommt im Verpflichtungszeitraum Flächen dazu, wobei LSE vom Vorbewirtschafter oder Eigentümer entfernt wurden. Kann dies ein Problem für den neuen Bewirtschafter darstellen?

Der aktuelle Bewirtschafter muss bei einer VOK bzw. im Rahmen einer eventuell ausgesendeten Sachverhaltserhebung nachweisen, dass die Entfernung vom Vorbewirtschafter bzw. Eigentümer durchgeführt wurde. Eine Beantragung von den noch in der LSE-Referenz vorliegenden LSE darf nicht erfolgen.

138. Wie ist die Verpflichtung bei LSE einzuhalten wenn ich neue Flächen bewirtschafte oder Flächen abgebe?

Die LSE sind jährlich mit dem MFA zu beantragen, der LSE-Anteil am Betrieb kann Änderungen unterliegen.

139. Gibt es auf Almen und Hutweiden keine Erhaltungsverpflichtung für ÖPUL-LSE?

Es gibt keine Verpflichtungen zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang mit ÖPUL-LSE.

140. Sind bei LSE, die nicht den Digitalisierungskriterien entsprechen, Verpflichtungen einzuhalten?

Aus ÖPUL-Sicht nicht.

Förderung von Landschaftselementen

141. Welche LSE werden für die Prämienberechnung im ÖPUL herangezogen?

Für die Berechnung der Prämie im Rahmen vom ÖPUL werden folgende LSE-Schläge herangezogen:

- LSE Bäume/Büsche
- LSE Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- LSE Hecke/Ufergehölz
- LSE Rain/Böschung/Trockensteinmauer

Jedem Schlag „Bäume/Büsche“ wird eine Fläche von 1 Ar rein rechnerisch zugeteilt. Flächige Landschaftselemente weisen eine durch den Schlag festgelegte Fläche auf.

142. Wie wird die Prämie für Landschaftselemente im ÖPUL berechnet?

Die Abgeltung wird in der Prämienkalkulation über den durch die LSE begründeten Ertragsverlust und den Mehraufwand hinsichtlich Bewirtschaftung der LN und Pflege des LSE begründet.

Zur Berechnung der Prämie für den Erhalt und den naturverträglichen Umgang mit LSE wird die Gesamtfläche der unter der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden Landschaftselemente summiert und in Relation zur gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes (ausgenommen Almen, Hutweiden, Sonstige Nutzflächen) gesetzt.

Für die Festlegung der Gesamtfläche von in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden Landschaftselementen, wird jedem punktförmigen LSE eine Fläche von je 1 Ar zugewiesen, flächige LSE besitzen ohnehin eine durch das Polygon festgelegte Fläche.

Je Prozent LSE an der LN werden 6 € pro Hektar LN an Prämie ausbezahlt. Die Prämienberechnung ist mit einer Obergrenze von einem LSE-Anteil von 25 % an der LN bzw. einer Prämie von 150 € pro Hektar begrenzt.

143. Wie sieht die Berechnung einer ÖPUL-Prämie konkret an einem Beispiel aus?

Ein Betrieb bewirtschaftet landwirtschaftliche Nutzflächen im Ausmaß von 10 Hektar und verfügt über eine Gesamtfläche von LSE im Ausmaß von 1 Hektar.

1 Hektar an Landschaftselementen kann sich folgendermaßen zusammensetzen:

- 60 LSE mit dem Typ „Bäume/Büsche“ (Punkte) = 6.000 m²
- 4 LSE mit dem Typ „Hecke/Ufergehölz“ (4 Polygone) = 3.200 m²
- 1 LSE mit dem Typ „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ (1 Polygon) = 800 m²

Insgesamt entspricht dies einem LSE-Anteil von 10 % an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Es resultiert ein Betrag von 60 € pro Hektar (10 % x 6 €) LN, wodurch folglich der Betrieb in Summe 600 € (60 € x 10 ha) für die Einhaltung Förderungsvoraussetzungen betreffend ÖPUL-LSE erhält.

144. Was wird im ÖPUL als LN für die Berechnung des LSE-Anteils herangezogen?

Zur Berechnung der des LSE-Anteils werden landwirtschaftliche Nutzflächen der folgenden Nutzungsarten herangezogen:

- Ackerland (A)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Grünland (G)
- Geschützter Anbau (GA)
- Spezialkulturen (S)
- Weingartenflächen im Ertrag inkl. Junganlagen und Schnittweingärten (WI)
- Weingartenflächen im Ertrag inkl. Junganlagen und Schnittweingärten – Terrassenanlagen (WT)

Ausgenommen sind Flächen von Hutweide-Schlägen (G, D). Diese werden für die Prämienberechnung nicht als LN herangezogen.

145. Wie wird die Prämie für Landschaftselemente bei den Direktzahlungen berechnet?

Landschaftselemente der 1. Säule werden zur Fläche des Feldstücks gezählt und mit der umgebenden Kultur abgegolten.

146. Wie erfolgt die Sanktionierung im ÖPUL wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten werden?

Auf Basis der in der EU Verordnung vorgesehenen nationalen Regelung werden entsprechend Schwere und Ausmaß der Entfernung oder Zerstörung Prämienkürzungen vorgenommen. Dabei werden die im Programm vorgesehenen Stufen (Verwarnung, Kürzung um 5 %, Kürzung um 10 %, Kürzung um 25 % oder Kürzung um 50 %) der Prämienreduktion vorgesehen. Im Wiederholungsfall oder bei sehr massiven Zerstörungen von Landschaftselementen kann auch die gesamte Prämie einbehalten werden. Prämienkürzungen wegen der Entfernung von LSE wirken immer nur auf die Maßnahmen mit einer entsprechenden Verpflichtung, also UBB und Bio.

147. Ich beantrage eine Hecke, im Laufe der Zeit erfahre ich dass es ein CC-LSE ist. Muss ich die ÖPUL-Prämie zurückzahlen?

Nein.

Kontrolle von Landschaftselementen

148. Was passiert wenn ein Prüfer vor Ort eine andere LSE-Größe als im LSE-Layer feststellt?

Handelt es sich um einen Fehler in der Referenz, der vom Landwirt nicht erkannt werden konnte, wird keine Sanktion ausgesprochen. Eine Richtigstellung, auch für die Vorjahre, muss jedoch erfolgen.

149. Was passiert wenn Prüfer feststellt, dass nicht alle ÖPUL-LSE in der Verfügungsgewalt beantragt werden?

Das ist kein Problem, die Verpflichtungen müssen trotzdem eingehalten werden.